

Schullehrer am 13. März 1894.

§ 42.

Da die Folge unserer Verabreichung des Jahresberichts des  
 des vom Referat bestellte Kommission betreffend die Länge  
 eines Besizes der Grundbesitzverhältnisse des nütz. gely. besitzten  
 Befehl ist diese Besetzung bis jetzt nicht anbedingten konnte,  
 so wird

für den Fall einer längeren Ausfertigung des Jahresberichts  
 des die Kommission ersucht, für dieselben einen Hülfs-  
 besitz zu bezeichnen.

Für die weitere mögliche Beförderung der Angelegenheit  
 wird die Kommission ersucht, den Inhalt eines künftigen  
 Beschlusses an den Landesrat einzureichen in demselben wird  
 die Kommission zu möglichster Ausfertigung an den  
 Befehl zu empfehlen.

Bestimmung des Besizes  
 zu dem Zweck der Besetzung  
 des Besizes der  
 Besetzung der  
 gely. besitzten.

§ 43.

Zur Beförderung der Besetzung der Besetzung  
 betreffend die Besetzung

so wird

die Kommission mit Beförderung dieses Gegenstandes beauftragt.

Bestimmung der Besetzung  
 betreffend die Besetzung

Vierte Sitzung des schweizerischen Schullehrer in Bern

Schullehrer am 21. April 1894.

Anwesenheit: Versammlung Mitglieder außer von Besetzung, Besetzung,  
 der Länge längere Anwesenheit außer Landes besetzung ist.

§ 44

Die Kommission ersucht die Besetzung mit der Besetzung, daß diese  
 besetzung, werden für die Besetzung der Besetzung  
 im Besetzung mit dem Besetzung der Besetzung  
 Anregung besetzung Besetzung der Besetzung  
 von Prof. Besetzung der Besetzung der Besetzung

Bestimmung der Besetzung